



**Neufassung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Prüfungsberechtigung
 - § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
 - § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
 - § 6 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung
 - § 7 Dissertation
 - § 8 Beurteilung der Dissertation
 - § 9 Prüfungsausschuss
 - § 10 Kolloquium
 - § 11 Gesamtnote der Promotion
 - § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Urkunde und Vollzug der Promotion
 - § 15 Einsichtsrecht
 - § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 17 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter
 - § 18 Kooperation mit Fachhochschulen
 - § 19 Ehrenpromotion
 - § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- Anlage 1
- Anlage 2

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplom- bzw. Masterprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß § 19 den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2 Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG.
- (2) ¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind alle Hochschullehrer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie die emeritierten Professoren und die Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG). ²Der Dekan kann auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen zu Prüfern bestellen, soweit sie eine Qualifikation im Sinne des Art. 62 Abs. 1 BayHSchPG und § 4 HSchPrüferV besitzen.

§ 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, der Hochschullehrer sein muss. ²Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ³Ausnahmsweise können auf Vorschlag des Dekans Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissen-

schaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten, die die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllen, in die Promotionskommission gewählt werden. ⁴Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan; er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.

- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Promotionskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission und sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung zusammen. ²Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig für Entscheidungen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 19 Abs. 3 dieser Ordnung. ³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

¹Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem stärker forschungsorientierten Masterstudiengang oder eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule. Zum Promotionsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben. Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften verwandten Fächern (Physik, Chemie, Biologie, Techno-Mathematik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwissenschaft) als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. In diesem Fall muss die Promotionskommission feststellen, dass das Thema der Dissertation auf dem ingenieurwissenschaft-

lichen Gebiet der Fakultät liegt. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission vorab über das Vorliegen eines geeigneten Studienabschlusses entscheiden.

2. Die Promotionskommission kann die Anerkennung von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, in der Regel im Umfang von etwa zwölf Semesterwochenstunden, abhängig machen. Die Prüfungen in den Fächern, in denen zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind entsprechend den Prüfungsordnungen bzw. den Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät entweder mündlich oder schriftlich zu erbringen. Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
3. Der Bewerber darf sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen haben.
4. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren muss von einer im Sinne von § 2 Abs. 1 prüfungsberechtigten Lehrperson nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber befürwortet werden (Betreuungszusage).

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers darüber, dass er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG), sowie eine Erklärung, dass er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; dass er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
4. ein amtliches Führungszeugnis – sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst

steht –, aus dem hervorgehen muss, dass sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,

5. eine Erklärung des Bewerbers, dass er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird,
6. ein Befürwortungsschreiben des betreuenden Professors mit Vorschlag des Erstgutachters, des Zweitgutachters und des weiteren Prüfers,
7. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,
8. eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.

³Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. ⁴Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind. ²Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn keine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt ist oder wenn die in § 5 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb von drei Monaten über die Anträge des Bewerbers entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Zulassung zur Promotionsprüfung teilt der Dekan dem Bewerber mit.
- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 7

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen

wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. ⁴Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut; ein Rechtsanspruch auf Eingehung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht.

- (2) Kann der Betreuer eines Promotionsvorhabens dieses nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.
- (3) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu gestalten. ⁴Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für eine Überprüfung zugänglich zu machen. ⁵Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (4) ¹Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden; die Promotionskommission kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. ²In diesem Fall kann mit Zustimmung der Promotionskommission anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Promotionskommission kann dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) ¹Zusammen mit der Dissertationsschrift muss mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung vorgelegt werden, zu deren Inhalt der Bewerber allein oder überwiegend beigetragen hat und die nach wissenschaftlicher Begutachtung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder an anderer gleichwertiger Stelle erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist. ²Begründete Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 sind zulässig. ³Die Entscheidung über die Anerkennung der Veröffentlichung bzw. des Ausnahmetatbestandes trifft die Promotionskommission anhand von Qualitätskriterien, die sie festlegt und hochschulöffentlich bekannt gibt.

ten. ³Diese weiteren Gutachter müssen prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 sein. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. ²Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. ³Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁴Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluss des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. ⁵Wird die Dissertation mit dem Prädikat "befriedigend" oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit dem Prädikat "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. ⁶§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. ³Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁴§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 10) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 1, die nicht Gutachter sein

darf, als Vorsitzender,

2. die Gutachter,
3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2.

³Ist ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachter mitwirken, für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

§ 10 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.
- (2) ¹Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Bewerber werden vom Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. ³Die Einladung des Bewerbers muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. ⁴Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag eingeleitet; die Promotionskommission kann weitere Personen als Zuhörer zulassen. ²Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. ³Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁴Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörer teilnehmen. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen aufgrund der Regelung nach Satz 4 anwesender Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 8 Abs. 2. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. ³Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prü-

fungsausschusses errechnet. ⁴Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (5) ¹Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten des Kolloquiums.

³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

- (6) ¹Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muss dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) ¹Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁵§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|--------------------|------------------------------|
| 1,00 bis 1,50 | = magna cum laude (sehr gut) |
| über 1,50 bis 2,50 | = cum laude (gut) |
| über 2,50 bis 3,00 | = rite (befriedigend). |
- ⁴Wenn
- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat "sehr gut" bewertet haben und
 - mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen hat und
 - mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
 - mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,
- wird das Gesamtprädikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" verliehen.
- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich

nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - in der jeweils gültigen Fassung). ³Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.

- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muss die mit dem betreuenden Professor abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich beim Dekan abliefern.
- (3) ¹Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann der Bewerber im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor die Verbreitung der Dissertation
- über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
 - durch Online-Veröffentlichung auf dem OPUS-Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.

²Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 2 gefasst werden. ³Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck beim Dekan zu erbringen.

- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (6) ¹Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 14

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.
- (4) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Einsichtsrecht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellen. ⁴Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁵Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission setzt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. welche Arbeitszeitverlängerung gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18

Kooperation mit Fachhochschulen

¹Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Gutachter und Prüfer bestellt werden können. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bittet fachlich zuständige Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. ³Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Für Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnungen.
- (3) Für Bewerber, die entsprechend einer Bestätigung ihres betreuenden Professors zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung bereits an ihrer Dissertation gearbeitet haben, finden bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) Anwendung, wenn

dies innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung vom Promovenden beantragt wird.

- (4) ¹Für Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (5) Die Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) tritt vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 bis 4 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 3524 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde eines
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
vorgelegte Dissertation

von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachter:

*(Name des Erstgutachters) *)*

Zweitgutachter:

*(Name des Zweitgutachters) *)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*
Universität Bayreuth
(Jahr)

*) Die Gutachter werden -auf Vorschlag des betreuenden Professors- von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsverfahren deshalb ohne Eintrag

Anlage 2

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde eines
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachter:	<i>(Name des Erstgutachters)</i>
Zweitgutachter:	<i>(Name des Zweitgutachters)</i>
Tag der mündlichen Prüfung:	<i>(Tag. Monat. Jahr)</i>

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*
Universität Bayreuth
(Jahr des Erscheinens)